

halb des Gerichtsprengels der weltlichen Coinspection liegen, die Kreisdirection. In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter Vernehmung mit dem Ministerium des Innern.

§ 7.

In den durch ihre kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten mehrerer zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeintheile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten.

§ 8.

Wo es bei der Gleichheit des Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können durch statutarische, von der Consistorialbehörde zu genehmigende Bestimmungen alle Geschäfte des Schulvorstands dem Kirchenvorstande übertragen werden.

§ 9.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

G e s e t z

eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am